

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr 458 der Beilagen) betreffend ein Gesetz zur Anpassung der Landesgesetze an die Neuorganisation des öffentlichen Sicherheitsdienstes

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in Anwesenheit von Mag. Bergmüller (Referat 0/912) sowie Sicherheitsdirektor-Stellvertreter Mag. Vouk (SID) mit der zitierten Vorlage der Landesregierung geschäftsordnungsgemäß eingehend befasst.

Inhalt des Gesetzentwurfes ist es, das gesetzliche Landesrecht an die Terminologie des Sicherheitspolizeigesetzes in der Fassung der Novelle BGBl I Nr 151/2004 anzupassen. Mit diesem am 1. Juli 2005 in Kraft tretenden Gesetz wird anstelle der Bundesgendarmerie und der Bundessicherheitswache der einheitliche Wachkörper „Bundespolizei“ geschaffen. Um Rechtsklarheit herzustellen bzw um von vornherein auszuschließen, dass die Mitwirkung des neuen Wachkörpers an der Vollziehung von Landesgesetzen etwa mit der Argumentation bezweifelt werde, es handle sich bei ihm nicht um die bisher gesetzlich zu dieser Mitwirkung verpflichtete „Bundesgendarmerie“, wird überall dort, wo bisher in Landesgesetzen von „Bundesgendarmerie“ die Rede war, diese durch die „Bundespolizei“ ersetzt. Gleiches gilt für die „Bundessicherheitswache“ bzw für die „Organe der Bundespolizeidirektion“ (damit war nämlich die Bundessicherheitswache auf Grund ihrer Eigenschaft als der Bundespolizeidirektion nicht nur unterstellt, sondern beigegebener Wachkörper gemeint). Aus dem Landes-Gendarmeriekommando wird das Landespolizeikommando.

Was den Umfang der Mitwirkung des neuen Wachkörpers an der Vollziehung von Landesgesetzen betrifft, soll es zu keinen Änderungen kommen. Verschiedentlich wurde diesbezüglich bisher auf das Gesetz vom 10. Februar 1967, LGBl Nr 19, über die Mitwirkung der Bundesgendarmerie bei der Vollziehung von Landesgesetzen verwiesen. Dieses Gesetz wurde durch das 3. Rechtsbereinigungsgesetz, LGBl Nr 109/2003, aufgehoben und sein Inhalt in das Landes-Polizeistrafgesetz integriert. Die Verweisungen auf das alte Gesetz gelten auf Grund des § 8 Abs 7 des Landes-Polizeistrafgesetzes als Verweisungen auf den 4. Abschnitt dieses Gesetzes. Nun soll diesbezüglich eine formelle Änderung der diversen Landesgesetze vorgenommen werden.

Unvermeidlich ist allerdings, dass die Mitwirkung auch auf den Bereich der Bundespolizeidirektion und die beigegebene Bundespolizei ausgedehnt wird. Auf diese Weise ergibt sich ein einheitlicher Rechtsbestand für alle Bezirke des Landes. Es wäre nicht wünschenswert, wieder unterschiedliche Regelungen für die Stadt und für die anderen Bezirke zu treffen. Auf Grund der tatsächlichen Verhältnisse wird sich ohnehin ergeben, dass verschiedene Mitwirkungspflichten (zB nach dem Gesetz über die Wegefreiheit im Bergland, dem Naturschutzgesetz) im Bereich der Bundespolizeidirektion Salzburg weniger häufig zum Tragen kommen werden als in den anderen Bezirken.

Im Übrigen wird auf weitere detaillierte Erläuterungen zur Vorlage der Landesregierung verwiesen.

Frau Abg. Dr. Reiter (Die Grünen) brachte zum Ausdruck, dass sie darauf baue und sich darauf verlasse, dass die Legisten all jene Gesetze gefunden hätten, für die eine entsprechende Anpassung der Begriffe aufgrund der Neuorganisation des öffentlichen Sicherheitsdienstes notwendig geworden sind.

Sodann kamen die Ausschussmitglieder übereinstimmend zur Auffassung, dem Landtag das Gesetzesvorhaben zur Beschlussfassung zu empfehlen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP, FPÖ und den Grünen – sohin einstimmig – den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Vorlage Nr 458 der Beilagen enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 4. Mai 2005

Der Vorsitzende:

Kosmata eh

Der Berichterstatter:

Mag. Apeltauer eh

Beschluss des Salzburger Landtages vom 25. Mai 2005:

Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.